

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu der Mitteilung der Kommission „Von der Einheitlichen Europäischen Akte zu der Zeit nach Maastricht: Ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele“

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- in Kenntnis der Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs von Maastricht zur Gründung einer Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Vorschläge der Kommission zur Ausstattung der Union mit ausreichenden Mitteln für ihre ehrgeizigen Ziele – KOM (92) 2000 und KOM (92) 2001,
 - unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Nichtständigen Ausschusses „Von der Einheitlichen Europäischen Akte für die Zeit nach Maastricht“ und die Stellungnahmen der Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten und Sicherheit; für Landwirtschaft, Fischerei und ländliche Entwicklung; Haushalt; für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik; für Energie, Forschung und Technologie; für Außenwirtschaftsbeziehungen; für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt; für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften; für Verkehr und Fremdenverkehr; für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz; für Kultur, Jugend, Bildung und Medien; für Entwicklung und Zusammenarbeit; für Haushaltskontrolle; für institutionelle Angelegenheiten; für die Rechte der Frau (A3-0209/92),
- A. in Übereinstimmung mit den Erwägungen der Staats- und Regierungschefs anlälich ihrer Zustimmung zur Gründung einer Europäischen Union,

¹⁾ Teil II Punkt 2 des Protokolls dieses Datums.

- B. in der Erwägung, daß die Europäische Gemeinschaft in einer Welt der Instabilität und der Krisen einen Faktor der Sicherheit, des Friedens und der Stabilität für die Welt und für die Bürger unserer Mitgliedstaaten darstellt, der sich auf Solidarität und Demokratie stützen muß,
- C. in der Erwägung, daß den Herausforderungen, die sich aus
- den technologischen Entwicklungen, dem internationalen Wettbewerb und den damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen,
 - der politischen und wirtschaftlichen Instabilität in Osteuropa und im Mittelmeerraum,
 - der Armut in den am wenigsten entwickelten Ländern und
 - den zunehmenden Gefahren für die Umwelt
- ergeben, nur durch Stärkung der Europäischen Gemeinschaft begegnet werden kann,
- D. in der Erwägung, daß die Vollendung des Binnenmarktes, die Errichtung einer Politischen Union und die Weiterentwicklung der Wirtschafts- und Währungsunion sowie der Sozialunion in politischer wie wirtschaftlicher Hinsicht einen hohen Beitrag zum Nutzen der Bürger leisten,
- E. in der Erwägung, daß diese Fortschritte für jeden Mitgliedstaat gesamtwirtschaftlich gesehen einen Positivsaldo bewirken werden, der über den Haushalt hinausreicht, sich in einen makroökonomischen Rahmen einfügt und vor allem durch eine Zunahme des Handels, ein allgemeines Wirtschaftswachstum, eine Kostendegression aufgrund der Größenvorteile und eine Ausweitung der Investitionstätigkeit gekennzeichnet sein wird,
- F. in der Erwägung, daß im Verhältnis zu diesem Nutzen die erforderlichen Finanzmittel von weniger als eineinhalb Prozent des Sozialproduktes äußerst günstig sind, jedoch heute größere Finanzaufwendungen unerlässlich erscheinen, um die Union mit ausreichenden Mitteln für ihre ehrgeizigen Ziele auszustatten,
- G. in der Erwägung, daß „Laissez faire“ und freie Marktwirtschaft nicht ausreichen, um eine wirtschaftlich erfolgreiche und sozial ausgewogene Entwicklung in Europa zu gewährleisten,
- H. in der Erwägung, daß eine parallele Entwicklung der politischen und sozialen Dimension zusammen mit der Vollendung des Binnenmarktes eine Vorbedingung für den Erfolg der europäischen Integration darstellt und es deshalb unerlässlich ist, die notwendige finanzielle Unterstützung zu gewährleisten, um die politische und soziale Dimension zu fördern und einen ausschließlich auf dem freien Spiel der Marktkräfte basierenden Ansatz zu vermeiden, der untragbare regionale und soziale Auswirkungen haben und die Grundlagen der EG untergraben würde, und daß sich die Vorzüge erst dann umfassend und dauerhaft entfalten wer-

den, wenn sich sämtliche von der Europäischen Gemeinschaft durchgeführten Politiken am grundlegenden Ziel einer nachhaltigen Entwicklung orientieren,

- I. in der Erwägung, daß der Vorschlag der Kommission die Bedeutung der Solidarität bei der Errichtung der Europäischen Union widerspiegelt,
- J. in der Erwägung, daß in der Phase der Vorbereitung einer einheitlichen Währung ein hohes Maß an Konvergenz der Volkswirtschaften und des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erreicht werden muß, wozu die Union mit einer angemessenen Angleichung ihrer gesamten Politiken und insbesondere mit einer Verstärkung der Strukturfonds und mit einem neuen Kohäsionsfonds im Rahmen eines Konvergenzprogramms beitragen soll,
- K. in der Erwägung, daß die von den ärmsten Regionen und Mitgliedstaaten geforderten Anstrengungen zur wirtschaftlichen Anpassung, die ihnen den Zugang zur Wirtschafts- und Währungsunion öffnen sollen, weit über den Mitteln liegen, die sie dank der neuen strukturpolitischen Vorschläge und aus dem Kohäsionsfonds erhalten können, und daß ohne diese Unterstützung ein großer Teil der Europäischen Gemeinschaft nie der Wirtschafts- und Währungsunion beitreten könnte, was ein Europa der zwei Geschwindigkeiten bedeuten würde, welches durch größere Unterschiede und Uneinigkeit geprägt wäre als das jetzige Europa,
- L. in der Erwägung, daß die Konvergenz der nationalen Volkswirtschaften nicht nur anhand eines ausgewogenen Urteils über die Einhaltung der für den Eintritt in die dritte Stufe der WWU festgelegten Kriterien bewertet werden muß, sondern auch auf der Grundlage weiterer repräsentativer Kriterien, die insbesondere den Grad der sozialen Ausgrenzung und der Verschlechterung der Umweltbedingungen zum Gegenstand haben,
- M. in der Erwägung, daß bei den zusätzlichen Konvergenz- und Kohäsionsanstrengungen zugunsten der weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die positiven Wachstums- und Beschäftigungswirkungen in der gesamten Gemeinschaft sowie die Wirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel nicht übersehen werden dürfen,
- N. in der Erwägung, daß gemeinschaftliche und konzentrierte Anstrengungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaften insbesondere im industriellen Bereich unabweisbar sind und daß mehrere Mitgliedstaaten eine restriktive Fiskalpolitik einschlagen müssen, um den Eintritt in die dritte Stufe der WWU vorzubereiten,
- O. in der Erwägung, daß eine solche Politik in einer Zeit verringerten Wachstums und zunehmender Arbeitslosigkeit mit deflationären Risiken verbunden ist, was jedoch nichts an der wirtschaftlichen und politischen Notwendigkeit der Errichtung der WWU ändert,

- P. in der Erwägung, daß es deshalb wesentlich ist, daß die EG die notwendigen Finanzmittel erhält, um die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaaten während dieser Anpassungsphase mit Hilfe von Gemeinschaftsprogrammen zu unterstützen,
- Q. in der Erwägung, daß in Maastricht die zu gründende Europäische Union mit zahlreichen neuen Kompetenzen ausgestattet worden ist, für die im Rahmen der erforderlichen Sachzwänge gesunder öffentlicher Finanzen Finanzmittel aufgebracht werden müssen:
- a) Wirtschaftspolitik,
 - b) Währungspolitik,
 - c) Sozialraum,
 - d) Industriepolitik,
 - e) Forschung und technologische Entwicklung,
 - f) Umweltpolitik,
 - g) berufliche Bildung,
 - h) Kultur,
 - i) Gesundheitswesen,
 - j) Verbraucherschutz,
 - k) Transeuropäische Netze,
 - l) Entwicklungszusammenarbeit,
 - m) Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- und daß überdies neue Einrichtungen geschaffen worden sind,
- R. in der Erwägung, daß eine Verstärkung der Fischereipolitik wünschenswert ist, die der vorgeschlagenen Schaffung eines neuen Zieles der Strukturpolitik entspricht,
- S. in der Erwägung, daß trotz neuer Aufgaben die derzeitige Interinstitutionelle Vereinbarung Ende 1992 ausläuft und deshalb die künftige Finanzierung der Gemeinschaft auf eine neue Grundlage gestellt werden muß,
- T. in der Erwägung, daß die Kommission regelmäßig Informationen über die Auswirkungen sämtlicher von der EG finanzierter Politiken auf den Zusammenhalt liefern muß und die EG-Institutionen gewährleisten müssen, daß die Unterschiede zwischen den Regionen verringert werden und der soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt gestärkt wird, und zwar nicht nur über die Haushaltsausgaben, sondern auch im Rahmen der Reform des Systems der Einnahmen,
- U. in der Erwägung, daß das Prinzip der Subsidiarität, für das künftig eine Durchführungsmethodik erforderlich ist, daß entscheidende Kriterium ist, um zu bestimmen, ob die Gemeinschaft in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, tätig werden kann, und daß in Bereichen, in denen die Gemeinschaft tätig wird, ihre Maßnahmen gemäß dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (Artikel 205 EWG-Vertrag) durchgeführt wer-

den und unter Berücksichtigung der „Kosten und Nutzen für die Behörden der Mitgliedstaaten und sämtliche Betroffenen“ (Erklärung 18 im Anhang der Schlußakte),

- V. in der Erwägung, daß die Grenzen zwischen den Aufgaben der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten im Detail vereinbart werden sollten und daß ein hohes Maß an Koordination zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten erforderlich ist, woran das Europäische Parlament beteiligt werden muß, und daß diese Koordinierung im Falle der Inanspruchnahme des Gemeinschaftshaushalts in Verbindung mit Interventionen aus den nationalen öffentlichen Haushalten im Zuge einer Programmierung auf mehreren Ebenen verwirklicht werden wird,
- W. in der Erwägung, daß eine Übertragung von Kompetenzen von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft nicht zu einer Aufblähung öffentlicher Ausgaben führen soll, sondern daß die Anhebungen der Gemeinschaftsausgaben durch Kürzungen in den nationalen Haushalten ausgeglichen werden sollten,
- X. in der Erwägung, daß die Verträge von Maastricht im Bereich der WWU eine drastische Einschränkung der haushaltspolitischen Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten bedeuten, ohne daß die Gemeinschaft im Gegenzug mit dem für die Verwirklichung einer wirksamen Politik der wirtschaftlichen Stabilität erforderlichen Gesamtinstrumentarium ausgestattet wird,
- Y. in der Erwägung, daß die Gemeinsame Außenpolitik besondere Regeln zur flexiblen Verfügung über spezifische Eigenmittel erforderlich macht,
- Z. in der Erwägung, daß die Europäische Union in die Lage versetzt werden muß, eigenverantwortlich und frei von der Konkurrenz nationaler Haushalte über angemessene Eigenmittel zu verfügen,
- AA. in der Erwägung, daß die Entwicklung der öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft auf einem geeigneten statistischen System aufbauen muß, wobei die von diesem System gelieferten Angaben, insbesondere was die Berechnung des Bruttosozialprodukts und der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage betrifft, den Erfordernissen der Vergleichbarkeit von Daten sowie den Fristen für die Verfahren im Hinblick auf den Gemeinschaftshaushalt Rechnung tragen müssen,
- AB. in der Erwägung, daß eine Stärkung der Haushaltskontrollbefugnisse ein wichtiger Bestandteil der demokratischen Legitimierung der Gemeinschaftsinstitutionen ist,
- AC. in der Erwägung, daß die Zeit gekommen ist, um im Rahmen einer Interinstitutionellen Vereinbarung die Haushaltsdisziplin zu stärken, die Kontinuität und Berechenbarkeit der Gemeinschaftsfinanzen zu gewährleisten, das noch bestehende Demokratiedefizit im Haushaltsverfahren zu beseitigen und die strukturell verursachten Konflikte zwischen Gesetzgebung und Haushaltsbewilligungen sowie zwischen den Zweigen der Haushaltsbehörde zu überwinden,

1. unterstreicht, daß eine Aufstockung der Haushaltsmittel die unabdingbare Konsequenz der Beschlüsse von Maastricht darstellt; sieht insbesondere in der Umsetzung der Beschlüsse zur Konvergenz- und Kohäsionspolitik und zur Außenpolitik den Zwang zur unverzüglichen Erhöhung der Eigenmittel und empfiehlt den Staats- und Regierungschefs dringend, möglichst rasch entsprechende Beschlüsse zu fassen, damit das Parlament und der Rat in der Lage sind, diese vor dem 31. Dezember 1992 in Gesetzgebungs- und Haushaltsakte umzusetzen;
2. ist der Auffassung, daß eine zügige Verabschiedung eines interinstitutionellen Abkommens zur Umsetzung der Vorschläge der Kommission im Rahmen des „DELORS-II-Pakets“ eines der unerläßlichen Instrumente ist, um die ehrgeizigen Ziele, die sich die Gemeinschaft in Maastricht gesetzt hat, zu verwirklichen;
3. billigt generell die Orientierungen und Prioritäten des DELORS-II-Pakets, hält jedoch die vorgeschlagene Anhebung der Eigenmittel von 1,2 % BSP um 10,5 Mrd. ECU auf 1,37 % für nicht ausreichend zur Finanzierung der in Maastricht vereinbarten Ziele und Aufgaben;
4. weist darauf hin, daß die konkreten Entscheidungen über die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Haushaltsbehörde obliegen; erklärt sich jedoch bereit, politisch sinnvolle, globale Festlegungen im Rahmen einer Finanziellen Vorausschau für die Jahre 1993 bis 1997 zu vereinbaren;
5. verweist erneut auf die Notwendigkeit, die Kontroll- und Sanktionsinstrumente des Parlaments in Haushaltsfragen weiter zu stärken und die Kommission verbindlich zu verpflichten, den Haushaltsplan korrekt und vollständig auszuführen;
6. äußert sich im Rahmen dieser Entschliebung nur zu den großen Linien der zukünftigen Politik der Gemeinschaft und nimmt die zahlreichen Anregungen des DELORS-II-Pakets lediglich mit Interesse zur Kenntnis; beschränkt deshalb die Reichweite der vorliegenden Stellungnahme auf diese Aspekte sowie auf jene, die bei der Bestimmung der künftigen Eigenmittel und der Vereinbarung einer Finanziellen Vorausschau für die Jahre 1993 bis 1997 beachtet werden müssen;

I. Struktur- und Kohäsionsfonds

7. stimmt – angesichts der schwerwiegenden Ungleichgewichte zwischen mehreren Regionen der Mitgliedstaaten – den Beschlüssen des Europäischen Rates zu, die den politischen Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt als Vorbedingung für die Verwirklichung des Binnenmarktes und folglich auf die Notwendigkeit einer stärkeren Solidarität gelegt haben;

8. akzeptiert die Anhebung der Strukturfondsmittel für Ziel 1 um zwei Drittel und für Ziel 2 und die übrigen Ziele um die Hälfte der Mittel von 1992, bezweifelt jedoch, daß diese Beträge die kritische Schwelle erreichen, ab der die Ziele der Strukturpolitik tatsächlich verwirklicht werden können;
9. betont die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Fischerei in der Gemeinschaft, billigt die Schaffung eines neuen Ziels 6 für die Fischerei und fordert, daß die dafür festzusetzenden Mittel den Erfordernissen der Umstrukturierung des Sektors Rechnung tragen;
10. unterstützt die vorgeschlagene Flexibilität zur Berücksichtigung neuer strukturpolitischer Ansätze und zur Antizipierung neuer industrieller Wandlungsprozesse, wie sie z. B. durch die weltweite Abrüstung verursacht werden, fordert jedoch, daß diese Flexibilität mit einer strengen Überprüfung der Zusätzlichkeit einhergehen muß;
11. ist der Ansicht, daß die statistischen Indikatoren der Länder der ehemaligen DDR keinen Einfluß auf die wirtschaftliche Einstufung der Regionen der EG haben dürfen, um zu verhindern, daß einige von diesen, die in der Liste des Ziels 1 enthalten sind, in unangemessener und künstlicher Weise vom Genuß gemeinschaftlicher und nationaler Beihilfen ausgeschlossen werden;
12. begrüßt die Schaffung eines beachtlichen Kohäsionsfonds unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Konvergenz und erklärt sich grundsätzlich mit dem vorgeschlagenen Volumen des Kohäsionsfonds und dessen Berücksichtigung schon im Haushalt 1993 einverstanden; betont, daß dies im Zusammenhang mit dem vom Europäischen Parlament befürworteten Finanzausgleich steht;
13. fordert, daß der Kohäsionsfonds nicht nur als ein Instrument des Ausgleichs konzipiert wird, sondern Ausdruck der Gemeinschaftssolidarität sein soll, und daß er in Verbindung mit den übrigen Finanzinstrumenten unter Wahrung der Prinzipien und Prioritäten der gemeinschaftlichen Strukturpolitik und in Anwendung des Kriteriums der Effizienz der finanziellen Investitionen eingesetzt wird;
14. wird sich im übrigen zum gegebenen Zeitpunkt zu den legislativen Vorschlägen betreffend die Stärkung der Strukturfonds und die Schaffung des Kohäsionsfonds äußern, fordert jedoch bereits jetzt, daß die Vorschläge zu den Strukturfonds die grundlegenden Prinzipien der Reform von 1988 wahren, nämlich Konzentration, Zusätzlichkeit, Partnerschaft und Subsidiarität, daß sie aber auch eine umweltgerechte Nutzung natürlicher Ressourcen sowie eine permanente Überwachung, Kontrolle und Bewertung der finanzierten Maßnahmen und ihrer Nachhaltigkeit beinhalten;

II. Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik

15. teilt die Auffassung, auswärtige Maßnahmen als eine politische Priorität für den Zeitraum 1993 bis 1997 zu betrachten,

um die Gemeinschaft in ihrer Rolle als wichtigem Garant des Friedens, der Demokratie und des Wachstums im Süden und Osten zu stabilisieren;

16. fordert, daß dazu auch die im Vertrag von Maastricht vorgesehenen Instrumente und Regelungen für eine GASP genutzt und in ihren finanziellen Auswirkungen im Haushalt veranschlagt werden;
17. unterstützt den Vorschlag, angesichts der Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa wie im Mittelmeerraum im Rahmen des Haushalts erhebliche Mittel in bedeutendem Umfang bereitzustellen; bezweifelt aber, daß das vorgeschlagene Finanzvolumen ausreicht, um den internationalen Herausforderungen der Gemeinschaft zu entsprechen; schlägt deshalb eine Anhebung der Kategorie 4 um 1 Mrd. ECU vor;
18. weist darauf hin, daß der Bedarf an diesen außerpolitischen Mitteln schon in den Jahren 1993/1994 akut werden könnte; schlägt deshalb vor, bereits ab 1993 eine signifikante Mittel-erhöhung bereitzustellen;
19. betont zugleich, daß auch das traditionelle entwicklungspolitische Engagement durch eine Reform der Politiken und Instrumente wie durch eine Anhebung der finanziellen Mittel gestärkt werden sollte;
20. erwartet, daß der globale Umweltschutz in den kommenden Jahren einen wachsenden finanziellen und technischen Beitrag der Gemeinschaft erfordert, um die vom Parlament definierten Ziele, wie die Errichtung der Umweltagentur und die einzuleitende Aktion zur Erhaltung der tropischen Wälder, umsetzen und weiterentwickeln zu können;
21. wünscht angesichts der Zunahme des Hungers in der Welt eine Anhebung der im Haushalt zu berücksichtigenden Menge an Nahrungsmitteln über das Niveau der Jahre 1988 bis 1992 hinaus und fordert die Kommission zur Vorlage einer neuen Kalkulation auf; betont jedoch, daß nur strukturell ausgerichtete Entwicklungspolitiken eine dauerhafte Nahrungsmittelautarkie der Dritten Welt herbeiführen können;
22. hält es für dringend geboten, den 8. Europäischen Entwicklungsfonds ab 1995 in den Haushaltsplan der Gemeinschaft einzubeziehen und erwartet, daß die Kommission unverzüglich eine entsprechende Aufstockung des Gesamtbetrags der der Union bis 1997 zukommenden Eigenmittel vorschlägt, um der Einbeziehung des EEF in den Haushaltsplan während des Zeitraums 1995 bis 1997 Rechnung zu tragen;

III. Interne Politiken

23. betrachtet die Weiterentwicklung der internen Politiken als eine Priorität; nimmt die Vorstellungen der Kommission zur künftigen Gestaltung der internen Politiken zur Kenntnis und wird sich zur gegebenen Zeit dazu im Detail äußern;

24. kann in den Finanzierungsvorschlägen der Kommission keine ausreichende Stärkung der Effizienz des Binnenmarktes und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft erkennen;
25. unterstützt eine signifikante Stärkung der Forschung und technologischen Entwicklung; betont daneben das Erfordernis eines neuen finanziellen Engagements zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft mit dem Ziel, daß die Gemeinschaft vergleichbare Anstrengungen unternimmt wie ihre wichtigsten Konkurrenten, wofür eine zielgerichtete Koordinierung der nationalen und der gemeinschaftlichen Politik von wesentlicher Bedeutung ist;
26. akzeptiert im Prinzip die Priorität Transeuropäischer Netze, darunter die öffentlichen Verkehrsmittel und der kombinierte Verkehr, ergänzt allerdings um das Erfordernis höherer Effektivität der Nutzung der vorhandenen Verkehrskapazitäten und der Wiederherstellung des territorialen Gleichgewichts; behält sich eine detaillierte Stellungnahme vor;
27. wünscht nachdrücklich ein stärkeres Engagement der Gemeinschaft insbesondere in den Bereichen
 - a) rationellere Verwendung der Energie und Nutzung erneuerbarer Energiequellen,
 - b) Schutz der Umwelt und saubere und sparsame Nutzung der Rohstoffe,
 - c) Entwicklung und Nutzung sauberer Technologien,
 - d) berufliche Qualifizierung zur Verbesserung des industriellen Potentials im internationalen Wettbewerb;
28. schlägt demgemäß vor, die Ansätze für die internen Politiken in 1997 über die Vorschläge der Kommission hinaus um mindestens 1 Mrd. ECU zu erhöhen, was dem Parlament nach Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten eine angemessene Berücksichtigung der von der Kommission vorgeschlagenen Prioritäten im Haushaltsplan ermöglichen würde;

IV. Agrarpolitik

29. betont die große Dringlichkeit einer grundlegenden Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechend den Vorschlägen des Europäischen Parlaments;
30. stellt fest, daß sich die Funktionsweise der Haushaltsdisziplin und der Stabilisatoren als unzulänglich erwiesen hat und schlägt vor, sie zu stärken; der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gilt für die Agrarausgaben ebenso wie für andere Haushaltsbereiche;
31. kann der vorgeschlagenen Korrektur der Agrarleitlinie nur unter der Bedingung zustimmen, daß eine ökonomisch, ökologisch und sozial zufriedenstellende Reform der Agrarpolitik verwirklicht worden ist – und zwar unter Beachtung der vom Parlament aufgestellten Grundsätze –, daß in Korrektur der Entscheidung von 1988 betreffend die Haushaltsdiszi-

plin die tatsächlichen Agrarausgaben unzweideutig der Finanziellen Vorausschau und den Haushaltsbewilligungen unterworfen werden und daß rechtzeitig Maßnahmen getroffen werden, wenn die tatsächlichen Agrarausgaben die Haushaltsbewilligungen zu überschreiten drohen;

32. empfiehlt dementsprechend, die zusätzlich vorgesehenen 1,5 Mrd. ECU der Kategorie 6 der Finanziellen Vorausschau zuzuordnen;
33. wünscht, daß die strukturpolitischen Bestandteile der Agrarleitlinie zusammen mit den vorgesehenen Beträgen der Kategorie 2 der Finanziellen Vorausschau zugeordnet werden; fordert daher, daß die Agrarleitlinie auf die Ausgaben im Zusammenhang mit den marktgebundenen Politiken einschließlich der auf die Flächenstillegung und die Extensivierung entfallenden Ausgaben, auf die Ausgaben des Garantiefonds für die Fischerei sowie auf die Ausgaben für Einkommenshilfen Anwendung findet;
34. fordert die Angleichung des Agrarjahres an das Haushaltsjahr; ersucht in diesem Zusammenhang die Kommission, die finanziellen Auswirkungen darzulegen und entsprechende Vorschläge für die Haushaltsordnung zu unterbreiten;

V. Verwaltung

35. stimmt dem globalen Anschlag für die Verwaltungsausgaben zu, weist aber darauf hin, daß die Vorschläge im Detail weder mit den übrigen Institutionen abgestimmt sind noch die in Maastricht beschlossenen institutionellen Neuerungen berücksichtigen, so daß noch gewisse Korrekturen erforderlich werden können;

VI. Reserven und Garantien

36. begrüßt die Initiative der Kommission, im Rahmen einer Reserve für außerordentliche Ausgaben die Risiken der finanziellen Gemeinschaftsgarantien gegenüber Drittstaaten endlich im Gemeinschaftshaushalt abzusichern, wobei die Gesamtverpflichtungen mit dem absehbaren künftigen Anstieg der Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft wachsen werden; hält jedoch eine 20 %ige Reserve zur Absicherung dieser Risiken im Gemeinschaftshaushalt für niedrig; wünscht die Einführung eines spezifischen Frühwarnsystems, das erforderlichenfalls zu einer Revision der Finanziellen Vorausschau führt;
37. spricht sich dafür aus, eine besondere Reserve für internationale Soforthilfen im Haushalt einzurichten, über die beide Ärmte der Haushaltsbehörde einvernehmlich verfügen;

VII. Eigenmittel

38. bedauert, daß gemäß den derzeitigen Vorschlägen der Kommission das Eigenmittelsystem auch weiterhin nicht dem Ziel dient, das ihm bei seiner Einführung im Jahr 1970

zugewiesen worden war: Gewährleistung der Autonomie der Gemeinschaft und Herstellung einer direkten Beziehung zwischen dem Steuerzahler und der Europäischen Gemeinschaft; teilt jedoch die Kritik an den regressiven Elementen des aktuellen Eigenmittelsystems;

39. sieht hinter den gewichtigsten Kritiken am Eigenmittelsystem auch die Unausgewogenheit und Regressivität der EAGFL-Zahlungen (1997 noch immer 46 % der vorgeschlagenen Haushaltsmittel), die nicht auf der Einnahmenseite korrigiert werden können; hält es deshalb für wichtig, bei der Reform der Agrarpolitik darauf zu achten, daß deren Verteilungswirkung gerechter wird und sie ferner den Grundsätzen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts entspricht;
40. erkennt an, daß die Reformvorschläge der Kommission in die richtige Richtung gehen, hält sie jedoch für marginal und unzureichend, weshalb es mittelfristig die schrittweise Umwandlung der sogenannten vierten (auf dem BSP basierenden) Eigenmittelquelle in ein Clearingsystem empfiehlt, das die Abweichungen der Mehrwertsteuer-Einnahmen vom Verteilungsschlüssel des BSP vollständig ausgleicht, was wiederum voraussetzt, daß unverzüglich eine drastischere Verringerung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel als die von der Kommission vorgeschlagene vorgenommen wird; schlägt hinsichtlich des Haushaltsungleichgewichts bei einigen Mitgliedstaaten vor, das Abkommen von Fontainebleau binnen kurzem dahin gehend zu überprüfen, daß das derzeitige System der Eigenmittel und Ausgaben gerechter wird und daß die Zahlungen und Einnahmen der Mitgliedstaaten ihren jeweiligen Wohlstand widerspiegeln;
41. ist der Ansicht, daß die Finanzautonomie der Europäischen Union zu einer Verringerung des Demokratiedefizits beitragen wird, unter dem die Haushaltspolitik der Gemeinschaft z. Z. leidet; hält im übrigen die möglichst baldige Einführung einer fünften Finanzquelle, und zwar in Form einer Gemeinschaftssteuer, für unabweisbar notwendig, die die Finanzierung der Gemeinschaft von ihrer lähmenden Koppelung an die Einnahmen der nationalen Haushalte befreit;
42. stellt jedoch fest, daß gegenwärtig weder die Öffentlichkeit noch die Mitgliedstaaten mit diesem Problem vertraut sind; schlägt vor, eine besondere Interinstitutionelle Konferenz mit der Ausarbeitung entsprechender Vorschläge zu beauftragen, auf deren Grundlage im Jahr 1994 über eine wirkliche Reform der Eigenmittel entschieden wird;
43. ersucht die Kommission, zur Vorbereitung dieser Konferenz – die statistischen Instrumente, über die die Gemeinschaft verfügt, zu verbessern, um insbesondere sicherzustellen, daß die über das BSP und die MWSt-Bemessungsgrundlage gelieferten Informationen den Erfordernissen der Vergleichbarkeit der Daten und den für die Haushaltsverfahren festgesetzten Fristen entsprechen;

- neue Instrumente auszuarbeiten, die es ermöglichen, das Eigenmittelsystem hinsichtlich seiner Aspekte der Umverteilung zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten transparenter zu gestalten;
- Vorschläge für ein umfassendes, ausgewogenes und gerechtes Finanzierungssystem zu unterbreiten, das die finanzielle Unabhängigkeit der Europäischen Union gewährleistet;

VIII. Interinstitutionelle Zusammenarbeit

44. bekräftigt seine Auffassung, daß der Vertrag von Maastricht eine absolut unbefriedigende Antwort auf das Problem des demokratischen Defizits gibt und daß vor allem im Haushaltsbereich alle Vorschläge des EP von den Regierungskonferenzen ignoriert wurden; vertritt die Ansicht, daß die neue interinstitutionelle Vereinbarung die Möglichkeit bieten muß, Leistungsfähigkeit und demokratischen Charakter der Gemeinschaftsbeschlüsse im Finanzbereich zu stärken;
45. beurteilt die Wirkungen der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1988 grundsätzlich positiv; sieht den zentralen Mangel, der wiederholt zur finanzpolitischen Entscheidungsunfähigkeit der Gemeinschaft geführt hat, in dem Insistieren des Rates auf der Einstimmigkeit bei Revisionen der Finanziellen Vorausschau; beklagt dies als substantielle Verletzung der Vereinbarung von 1988;
46. bekundet seine Bereitschaft zum erneuten Abschluß einer Interinstitutionellen Vereinbarung mit einer Finanziellen Vorausschau für die Jahre 1993 bis 1997 unter folgenden Bedingungen:
 - a) Beseitigung des Demokratiedefizits im Haushaltsverfahren im Sinne einer fairen Kodezision über die wesentlichen Elemente des Haushalts und der Finanzen, die die Verpflichtungen der Gemeinschaft respektiert, und die Gewährleistung der Kohärenz zwischen der politischen Planung und der finanziellen Planung der Tätigkeiten der Gemeinschaft;
 - b) Gewährleistung des Vorrangs der Haushaltsentscheidungen vor den zwingenden Wirkungen von Legislativakten im Hinblick auf die Höhe der Ausgaben;
 - c) Vereinbarung, daß die jeweils existierende Marge zwischen der Gesamtobergrenze der Eigenmittel und der Ausgabengrenze der Finanziellen Vorausschau in Revisionsbeschlüssen gemäß den Mehrheitsregeln von Artikel 203 Abs. 9 EWGV in Anspruch genommen werden kann;
 - d) Sicherstellung der Befugnisse der Kommission, den Haushaltsplan im Sinne des Artikels 205 auszuführen und daß diese Befugnisse nicht durch zwischengeschaltete Gremien (Komitologie) ausgehöhlt werden dürfen;
47. ist der Ansicht, daß 1994 vor der Ernennung einer neuen Kommission und einer erneuten Erweiterung der Gemeinschaft eine Halbzeitbilanz gezogen werden muß;

IX. Schlußfolgerungen

48. schlägt dem Europäischen Rat vor, folgende Orientierungen zu beschließen:
- a) die finanziellen Vorschläge der Kommission zu den Strukturfonds und zu dem 1993 beginnenden Kohäsionsfonds werden im Prinzip gebilligt; ihre legislative Umsetzung soll den folgenden Prinzipien entsprechen:
 - Verstärkung der grundlegenden Prinzipien der Reform der Strukturfonds von 1988, wie Planung, Konzentration, Zusätzlichkeit, Partnerschaft, Subsidiarität und Kontrolle, auf der Grundlage einer Bewertung der bisher erfolgten Durchführung;
 - Ausrichtung der Tätigkeit des Kohäsionsfonds auf die Konvergenzziele, wobei nicht nur das Kriterium des Ausgleichs, sondern auch die Grundsätze und Prioritäten der gemeinschaftlichen Strukturpolitik anzuwenden sind;
 - b) der Mittelrahmen für den Außenbereich wird um 1 Mrd. ECU angehoben, wobei aber schon ab 1993 eine signifikante Mittelerhöhung bereitgestellt werden sollte;
 - c) die Mittel für die internen Politikbereiche werden 1997 um 1 Mrd. ECU angehoben;
 - d) die Agrarrichtlinie bleibt einstweilen unverändert; für die Jahre 1994 bis 1997 wird eine Reformreserve von 1,5 Mrd. ECU geschaffen, die nach dem Abschluß der Reform der Agrarpolitik im Einvernehmen beider Arme der Haushaltsbehörde in die Agrarrichtlinie eingefügt werden kann; die Haushaltsdisziplin wird dahin gehend präzisiert, daß die rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die bewilligten Haushaltsmittel unzweideutig begrenzt werden;
 - e) der Mittelrahmen für Verwaltung wird vorbehaltlich der Äußerungen der übrigen Institutionen gebilligt;
 - f) die Darlehensgarantien für Drittstaaten sollen durch ein besonderes Frühwarnsystem kontrolliert werden, das verhindert, daß die übrigen Kategorien der Finanziellen Vorausschau in Krisensituationen überrollt werden;
 - g) insgesamt soll die Obergrenze der Verpflichtungsermächtigungen 1997 89,5 Mrd. ECU betragen;
 - h) die Gesamtobergrenze der Eigenmittel wird auf 1,40 % des BSP angehoben, wobei die europäischen Steuerzahler darüber zu informieren sind, in welchem Umfang es sich um Übertragungen auf die Gemeinschaft handelt, die entsprechende Kürzungen der nationalen Ausgaben ermöglichen;
 - i) die Verteilung der Eigenmittel auf die Mitgliedstaaten soll sich über die Vorschläge der Kommission hinaus stärker am Verteilungsschlüssel des BSP orientieren;
 - j) es soll eine Interinstitutionelle Konferenz einberufen werden, die bis 1994 Vorschläge für eine systematische Reform der Eigenmittel ausarbeitet, um eine gerechte

Verteilung der Lasten zu erreichen und die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, frei und in direkter Verantwortung gegenüber dem Bürger über eigene Mittel zu verfügen;

- k) um eine effiziente und konfliktfreie Zusammenarbeit der Institutionen im Haushaltsverfahren zu gewährleisten, soll eine neue Interinstitutionelle Vereinbarung geschlossen werden, die die Einhaltung der Haushaltsdisziplin sowie der Finanziellen Vorausschau gewährleistet, das Demokratiedefizit im Haushaltsverfahren beseitigt, dem Europäischen Parlament eine gleichrangige Rolle einräumt und die Respektierung der budgetären Vorgaben durch die Legislativakte sicherstellt;

- 49. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Europäischen Rat und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicole Fontaine
Vizepräsident

